Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 99/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte: ...

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Verkündet am
29. Mai 1968

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1968 hin durch

Senatspräsident	P e n q u i t t - Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r	und
Bundessozialrichter	K r i e g	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 3. Januar 1966 wird aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Die Mutter des Klägers, die der Invalidenversicherung angehörte, starb im Jahre 1946. Für den Kläger, der damals erst im dritten Lebensjahr stand, wurde keine Waisenrente gewährt und auch nicht beantragt; es fehlte an der in § 1258 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) damaliger Fassung (= § 1267 Abs. 2 idF von 1957) enthaltenen Anspruchsvoraussetzung, daß die Mutter den Unterhalt des Kindes überwiegend bestritten haben mußte.

Im November 1964 beantragte der Kläger erstmals die Waisenrente unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1963 (BVerfG 17, 1), mit der die erschwerende Voraussetzung der Waisenrente in § 44 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG- (= § 1267 Abs. 2 RVO) als unvereinbar mit Art. 3 Abs. 2 und 3 und Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) erklärt worden war. Die beklagte Landesversicherungsanstalt bewilligte durch Bescheid vom 15. März 1965 die Rente für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Klägers. Für die vorangegangene Zeit lehnte sie eine Rentenzahlung ab, weil der vor dem Erlaß des GG eingetretene Versicherungsfall erst durch Art. 2 § 20 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) in das für Waisenrenten geltende Leistungssystem einbezogen worden sei und das Gesetz eine Leistung für die Vergangenheit nicht vorsehe.

Das Sozialgericht (SG) Würzburg hat der auf Zahlung der Waisenrente bereits vom 1. Juni 1946 an gerichteten Klage durch Urteil vom 3. Januar 1966 mit folgender Begründung stattgegeben: Die erschwerenden Voraussetzungen für die Gewährung von Waisenrente (§ 1258 Abs. 3 RVO aF, § 1267 Abs. 2 RVO nF) seien seit dem Inkrafttreten des GG nicht mehr anzuwenden. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

diesem Zeitpunkt stehe dem Rentenanspruch nicht entgegen. Im Rentenversicherungsrecht gelte allerdings der Grundsatz, daß Ansprüche sich nach dem zur Zeit des Versicherungsfalles geltenden Recht richteten, wenn spätere Gesetze keine andere Regelung träfen. Dem liege die Erwägung zugrunde, daß der Gesetzgeber den zeitlichen Geltungsbereich einer Rechtsänderung frei bestimmen könne. Diese Gestaltungsfreiheit könne aber durch höherwertige Rechtsnormen - wie die Grundrechte - eingeschränkt sein. Entgegen der Auffassung der Beklagten erstrecke sich die durch das GG geschaffene Rechtsänderung nicht erst aufgrund des ArVNG auf vor dem Inkrafttreten des GG eingetretene Versicherungsfälle. Es entspreche dem Wesen der Grundrechte, alle Sachverhalte unmittelbar zu erfassen. Wie durch das Grundrecht des Art. 3 Abs. 2 GG das ihm entgegenstehende Familienrecht für alle an dem maßgebenden Stichtag bestehenden - nicht nur für die danach geschlossenen - Ehen geändert worden sei, so erfasse auch das durch das GG geänderte Sozialversicherungsrecht alle bei seinem Inkrafttreten bestehenden Versicherungsverhältnisse. Dem Anspruch des Klägers auf Waisenrente schon für die Zeit vom 1. Juni 1949 an stehe nicht entgegen, daß der Rentenantrag erst nach dem Erlaß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Juli 1963 gestellt worden sei. Für Hinterbliebenenrenten sei von jeher anerkannt, daß der Antrag keine materiell-rechtliche Bedeutung habe. Durch § 1286 RVO aF sei lediglich der Rentenbezug auf Zeiten nach der Antragstellung beschränkt worden. Diese Wirkung könne aber nicht eintreten, wenn ein Antrag nach der früheren Gesetzeslage nicht zur Rentengewährung habe führen können, weil dem eine formell gültige, aber nicht verfassungskonforme Vorschrift entgegengestanden habe. In diesen Fällen dürfe sich ein Versicherungsträger nach Feststellung der Nichtigkeit der Vorschrift durch das BVerfG nicht auf die Verspätung des Antrags berufen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das SG hat die Berufung zugelassen.

Die Beklagte hat mit schriftlicher Einwilligung des Klägers Sprungrevision eingelegt. Zu deren Begründung führt sie aus: Dem SG könne zwar darin gefolgt werden, daß § 1258 Abs. 3 RVO aF aus den Gründen der Entscheidung des BVerfG zu § 44 Abs. 2 AVG nF ebenfalls als verfassungswidrig anzusehen sei. Diese Wirkung trete aber erst mit dem Inkrafttreten des GG ein, so daß § 1258 Abs. 3 RVO aF erst von diesem Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden sei. Auf diese dem GG entsprechende Fassung könnten jedoch Ansprüche auf Waisenrente aus Versicherungsfällen vor dem Inkrafttreten des GG nicht gestützt werden, auch nicht für Bezugszeiten nach diesem Zeitpunkt. Insoweit verbleibe es bei dem für das Sozialversicherungsrecht maßgeblichen Grundsatz, daß Leistungsansprüche sich nach dem zur Zeit des Versicherungsfalles geltenden Recht richteten, wenn nicht spätere Rechtsänderungen etwas anderes bestimmten. Solche Vorschriften, die den Klageanspruch stützen könnten, seien nicht gegeben. § 1267 RVO nF sei zwar durch Art. 2 § 20 ArVNG auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes - und damit auch des GG - eingetretene Versicherungsfälle erstreckt worden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Leistungen - nach Art. 2 § 25 ArVNG - frühestens mit dem 1. Januar 1957 beginnen könnten. Für den Klageanspruch sei § 1258 Abs. 3 RVO aF, der erst vom Inkrafttreten des GG an unanwendbar geworden sei, weiterhin maßgebend. Der Hinweis des SG auf die Auswirkung der Gleichberechtigung von Mann und Frau auf das Familienrecht überzeuge nicht. Das SG verkenne die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Sozialversicherungsrecht und Familienrecht. Aus dem Wesen des Familienrechts folge, daß die dem GG entgegenstehenden Rechte und Pflichten für alle am Stichtag bestehenden, nicht nur für danach geschlossene Ehen unbeachtlich geworden seien. Im Sozialversicherungsrecht sei demgegenüber der Versicherungsfall der zentrale Begriff; er setze im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ihm folgenden Leistungen einen Abschluß. Deshalb bleibe der Grundsatz, daß das im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Recht für die Leistungen bestimmend sei, auch gegenüber späteren, durch das GG geschaffenen Rechtsänderungen bestehen.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er führt aus: Die Rechtsauffassung der Beklagten führe dazu, daß ein verfassungswidriger Zustand hingenommen werden müsse. Das entspreche nicht dem Sinn und Zweck des GG. Die Rechtslage müsse mit dem GG in Einklang gebracht werden. Dem trage die Entscheidung des SG Rechnung. Wenn der Rentenanspruch nicht schon mit dem Inkrafttreten des GG entstanden sei, so könne er jedenfalls nicht länger als bis zum 31. März 1953 geleugnet werden; dies ergebe sich aus Art. 117 Abs. 1 GG, wonach das dem Art. 3 Abs. 2 GG entgegenstehende Recht längstens bis zu dem genannten Stichtag in Kraft bleibe.

Die Sprungrevision der Beklagten ist zulässig und begründet. Dem Kläger steht für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 kein Anspruch auf Waisenrente zu; er läßt sich weder aus den vor der Rentenreform von 1957 geltenden Vorschriften über Waisenrenten (§ 1258 RVO aF) noch aus dem neuen Recht (§ 1267 RVO) herleiten.

Rentenansprüche sind grundsätzlich - dies zieht auch der Kläger nicht in Zweifel - nach dem zur Zeit des Versicherungsfalles geltenden Recht zu beurteilen, wenn in späteren Gesetzen keine abweichende Regelung getroffen wird. Zur

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Zeit des Versicherungsfalles-1946- hing der Anspruch auf Waisenrente für Kinder einer versicherten Ehefrau ua davon ab, daß die Versicherte den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hatte (§ 1258 Abs. 3 RVO aF). Die gleiche - im vorliegenden Fall nicht erfüllte - Anspruchsvoraussetzung enthielt § 1267 RVO in der Neufassung durch das ArVNG. Es kann in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des SG zugunsten des Klägers davon ausgegangen werden, daß § 1258 Abs. 3 RVO aF - und ebenso § 1267 Abs. 2 RVO nF - wegen der erschwerenden Voraussetzungen, von denen der Anspruch auf Waisenrente nach einer versicherten Ehefrau abhängig gemacht war, mit Art. 3 Abs. 2 und 3 sowie mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar und deshalb seit dem Inkrafttreten des GG nicht mehr anzuwenden war. Dafür spricht, daß das BVerfG aus den gleichen Gründen die inhaltsgleiche Vorschrift des § 44 Abs. 2 AVG idF des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) für nichtig erklärt hat (BVerfG aaO = SozR Nr. 52 zu Art. 3 GG, Bl. A b 23 R). Der Gesetzgeber des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 hat hieraus für § 1267 RVO die notwendige Folgerung gezogen und dessen Absatz 2 gestrichen (Art. 1 § 1 Nr. 28 RVÄndG). Kann somit angenommen werden, daß § 1258 Abs. 3 RVO aF seit dem Inkrafttreten des GG - 24. Mai 1949 - unanwendbar ist, der Waisenrentenanspruch von Kindern versicherter Ehefrauen also seitdem keinen besonderen Einschränkungen mehr unterliegt, so läßt sich gleichwohl der Klageanspruch nicht auf den geänderten § 1258 RVO aF gründen, weil die durch das GG geschaffene Rechtsänderung auf den hier zu beurteilenden Versicherungsfall nicht zurückwirkt. Das GG hat davon abgesehen, für vollständig in der Vergangenheit liegende Sachverhalte eine erneute Wertung entsprechend den von ihm in den Grundrechten gesetzten Maßstäben zu verlangen. Der Sachverhalt, aus dem der Kläger seinen Anspruch auf Waisenrente herleitet,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nämlich der Tod seiner Mutter, war vor dem Inkrafttreten des GG abgeschlossen. Darin unterscheidet sich der vorliegende Fall von den - vom SG zum Vergleich herangezogenen - Sachverhalten des durch Art. 3 Abs. 2 GG berührten und demzufolge durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 angepaßten Familienrechts. Dementsprechend hat bereits der 1. Senat durch Urteil vom 25. November 1966 entschieden, daß die Rente einer versicherten Ehefrau auch für Zeiten nach dem Inkrafttreten des GG - bis zum 31. Dezember 1956 - nicht um den Kinderzuschuß erhöht werden kann, wenn der Versicherungsfall vorher eingetreten, das Kind vorher geboren und vor dem Versicherungsfall nicht von der Mutter überwiegend unterhalten worden ist (SozR Nr. 4 zu § 1271 RVO aF). Der erkennende Senat sieht sich nicht veranlaßt, von den Grundsätzen dieser Entscheidung abzuweichen.

Wirkt sich somit die - unterstellte - Beseitigung der einschränkenden Voraussetzungen der Waisenrente durch das GG nicht rückwirkend auf den Versicherungsfall des Todes der Versicherten aus, so kann auch Art. 117 Abs. 1 GG, der lediglich das dem Art. 3 Abs. 2 GG entgegenstehende Recht längstens bis zum 31. März 1953 als in Kraft bleibend bezeichnet, entgegen der Auffassung des Klägers keine für ihn günstigere Entscheidung rechtfertigen, insbesondere nicht zu einer Rückwirkung des geänderten Rechts auf den vorher abgeschlossenen Sachverhalt führen.

Eine rückwirkende Anwendung der jetzt geltenden Vorschriften über Waisenrenten sieht erst Art. 2 § 20 ArVNG vor, indem er bestimmt, daß § 1267 RVO aF - entgegen der Regel des Art. 2 § 5 ArVNG - auch für Versicherungsfälle vor dem Inkrafttreten des ArVNG - also auch vor dem Inkrafttreten des GG - gilt. Nimmt man also an, daß die erschwerenden Voraussetzungen für die Waisenrente in § 1267 Abs. 2 RVO wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem GG während

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der gesamten Geltungszeit dieser Vorschrift nicht gefordert werden durften, so hat Art. 2 § 20 ArVNG dem Kläger, obwohl die Versicherte seinen Unterhalt nicht überwiegend bestritten hat, einen Anspruch auf Waisenrente aus dem Versicherungsfall von 1946 eröffnet. Für solche erst durch das Neuregelungsgesetz begründeten Ansprüche ist die Rente frühestens mit dem Inkrafttreten des ArVNG, also vom 1. Januar 1957 an, zu gewähren (Art. 2 § 25 Abs. 2). Diese Leistung hat die Beklagte erbracht. Ein weitergehender Anspruch steht dem Kläger nicht zu.

Hiernach muß das auf einer abweichenden Rechtsauffassung beruhende Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS